

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.10.2016

Geschäftszahl

Ra 2016/10/0103

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2014/10/0082 B 22. April 2015 RS 2

Stammrechtssatz

Die Rechtsfrage ist auch dann durch die Rsp des VwGH gelöst und die Revision daher mangels Vorliegens einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung unzulässig, wenn es zur fraglichen Rechtsfrage zu einer Norm des Landesrechts Rsp des VwGH zu einer gleichen Norm eines anderen Bundeslandes gibt.